

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 431 endg.

Brüssel, den 6. Oktober 1989

Empfehlung für einen
BESCHLUSS (EWG) DES RATES

Über den Abschluß eines Protokolls über die
finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der
Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern

(Von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Mit Beschluß vom 23. Januar 1989 hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Hinblick auf den Abschluß eines dritten Finanzprotokolls im Rahmen des Assoziierungsabkommens EWG-Zypern Verhandlungen mit der Republik Zypern aufzunehmen, und hat Direktiven für diese Verhandlungen angenommen.

Die Verhandlungen fanden am 28. April 1989 in Brüssel statt. Anschließend wurde der Wortlaut des neuen Finanzprotokolls am

14. Juli 1989 vom Leiter der Delegation der Gemeinschaft und vom Leiter der zyprischen Delegation paraphiert.

2. Die Kommission ersucht den Rat, die Ergebnisse der Verhandlungen mit Zypern zu billigen und die Verfahren für die Unterzeichnung und den Abschluß des neuen Finanzprotokolls einzuleiten. Sie übermittelt dem Rat folglich eine Empfehlung für einen Beschluß des Rates betreffend den Abschluß des paraphierten Protokolls, dessen Wortlaut beigefügt ist.

BESCHLUSS DES RATES

betreffend den Abschluß eines Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

In der Erwägung, daß das Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern genehmigt werden sollte -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 21 des Protokolls vorgesehene Notifizierung vor⁽²⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

(1) ABI. Nr.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

PROTOKOLL

über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ZYPERN

andererseits,

IN DEM BEMÜHEN, die Entwicklung der zyprischen Wirtschaft und die Verwirklichung der Ziele des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern zu fördern,

EINGEDENK der Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend ein drittes Finanzprotokoll, die der Schlußakte des Protokolls zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens, beigelegt ist und unter Berücksichtigung der neuen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Zypern, wie sie sich aus vorgenanntem Protokoll ergeben,

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Protokoll zu schließen und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK ZYPERN:

DIESE SIND nach Austausch Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Im Rahmen der im Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Zypern vorgesehenen finanziellen und technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Protokolls an der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Zyperns. Dabei wird besonderes Gewicht auf die Produktionssektoren der zyprischen Wirtschaft gelegt, um so deren Anpassung an die neuen Wettbewerbsbedingungen zu erleichtern.

Artikel 2

1. Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann in der Zeit bis zum 31. Dezember 1993 ein Gesamtbetrag von 62 Mio ECU zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 44 Mio ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, im folgenden "Bank" genannt, die aus deren eigenen Mitteln gewährt werden;
- b) 13 Mio ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form nicht-rückzahlbarer Zuschüsse;
- c) 5 Mio ECU aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft in Form von Beiträgen

2. Für Darlehen nach Absatz 1 Buchstabe a) werden Zinsvergütungen von 1,5 % gewährt, die aus den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mitteln finanziert werden.

3. Das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Risikokapital wird als Beitrag zu den in Artikel 3 beschriebenen Zielen und Maßnahmen der Zusammenarbeit, insbesondere zu denen, die in Artikel 3 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannt sind, eingesetzt.

Es wird vorrangig für die Bereitstellung von Eigenmitteln bzw. diesen gleichgestellten Mittel für private zyprische Unternehmen sowie für staatliche zyprische Unternehmen oder Unternehmen mit staatlicher Beteiligung verwendet, und zwar insbesondere für jene, an denen sich natürliche oder juristische Personen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft beteiligen. Unter den gleichen Bedingungen kann es zur Finanzierung spezifischer Studien zur Vorbereitung und abschließenden Planung von Vorhaben dieser Unternehmen sowie für die Unterstützung der Unternehmen während ihrer Anlaufphase eingesetzt werden.

Risikokapital wird von der Bank zur Verfügung gestellt und verwaltet und kann folgende Formen haben:

- a) nachgeordnete Darlehen, bei denen die Tilgung und gegebenenfalls die Zahlung der Zinsen erst nach Rückzahlung der übrigen Bankkredite vorgenommen werden;
- b) bedingte Darlehen, deren Tilgung oder Laufzeit von der Erfüllung von Bedingungen abhängt, die zum Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens festgelegt werden;
- c) zeitlich begrenzte Minderheitsbeteiligungen im Namen der Gemeinschaft am Kapital von in Zypern ansässigen Unternehmen;
- d) Finanzierung von Beteiligungen in Form von bedingten Darlehen, die Zypern oder, mit Zustimmung der zyprischen Regierung, zyprischen Unternehmen entweder direkt oder über zyprische Finanzierungseinrichtungen gewährt werden.

Artikel 3

1. Der in Artikel 2 festgesetzte Gesamtbetrag dient vorrangig zur Finanzierung oder zur Beteiligung an der Finanzierung von Kooperationsvorhaben oder -maßnahmen, die darauf abzielen, im gegenseitigen Interesse die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Zypern durch den Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Ausbildung und Forschung, Technologie, Handel und andere Dienstleistungen zu stärken, um die zyprische Wirtschaft umzustrukturieren und zu modernisieren und so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Finanziert werden können ferner wirtschaftliche Infrastrukturen und Investitionen, die die genannten Kooperationsmaßnahmen ergänzen, sowie Maßnahmen der regionalen und multilateralen Zusammenarbeit.

2. Unter den finanzierungswürdigen Vorhaben und Maßnahmen werden diejenigen bevorzugt, die auf folgendes abzielen:

- Im Bereich Industrie, Landwirtschaft und Dienstleistungen: Förderung gemeinsamer Aktionen von Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zyprischen Unternehmen, direkte Kontakte, Informationsaustausch, Investitionsförderung und Zufluß von Privatkapital, Unterstützung der Klein- und Mittelbetriebe, einschließlich der handwerklichen Betriebe, zur Förderung der Beschäftigung;
- Im Bereich Wissenschaft und Technologie: Ausbau der Ausbildungs- und Forschungskapazität Zyperns und Herstellung oder Intensivierung der Kontakte zwischen zyprischen und europäischen öffentlichen und privaten Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen;
- Im Bereich des Handels: Diversifizierung und Förderung der Ausfuhr sowie Organisation von Kontakten zwischen zyprischen Unternehmen und Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft;
- In den vorgenannten vorrangigen Bereichen: Maßnahmen der praktischen Ausbildung in Verbindung mit Vorhaben oder Aktionen in Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

3. Die Finanzbeiträge der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben im Inland und im Ausland, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben (einschließlich Studien, Ingenieurberatung und technische Hilfe) und Maßnahmen notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Artikel 4

1. Für die Investitionsvorhaben kommt eine Finanzierung entweder durch Darlehen der Bank mit Zinsvergütungen unter den in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, durch Beiträge zur Bildung von Risikokapital, durch nichtrückzahlbare Zuschüsse oder durch eine Kombination dieser Formen in Betracht.

2. Die Maßnahmen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden im allgemeinen durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

Artikel 5

1. Die für jedes Jahr zu bindenden Beiträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen.
2. Ein nach Ablauf des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeitraums nicht gebundener Restbetrag wird in voller Höhe nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten verwendet.

Artikel 6

Die Gewährung der Darlehen, die die Bank aus eigenen Mitteln finanziert, erfolgt nach den in der Satzung der Bank festgelegten Einzelheiten, Bedingungen und Verfahren. Die Laufzeit der Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die diese Darlehen bestimmt sind, festgelegt, wobei auch den Bedingungen der Kapitalmärkte Rechnung getragen wird, auf denen sich die Bank ihre eigenen Mittel beschafft. Vorbehaltlich der Zinsvergütung nach Artikel 2 Absatz 2 wird der Zinssatz zu den Bedingungen festgesetzt, die von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags gehandhabt werden.

2. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Beiträge zur Bildung von Risikokapital werden von Fall zu Fall festgelegt.
3. Die Beiträge aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft, die nicht der Finanzierung der Zinsvergütungen für Darlehen der Bank dienen, werden von der Kommission gewährt und verwaltet.
4. Die in Artikel 2 genannten Mittel können über den zyprischen Staat oder über geeignete zyprische Einrichtungen gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterleiten, die im Einvernehmen mit der Gemeinschaft nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben und Maßnahmen, für die sie bestimmt sind, festgelegt worden sind.

Artikel 7

Im Einvernehmen mit Zypern kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Vorhaben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungsstellen und -Institute Zyperns, der Mitgliedstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

Artikel 8

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden:

- a) allgemein:

- der zyprische Staat

b) Im Einvernehmen mit der zyprischen Regierung für von ihr genehmigte Vorhaben und Maßnahmen

- die öffentlichen Entwicklungseinrichtungen Zyperns,
- private Einrichtungen, die in Zypern für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung arbeiten,
- Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als juristische Personen im Sinne des Artikels 12 gegründet worden sind,
- Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige Zyperns sind, oder - in Ermangelung derartiger Verbände - ausnahmsweise die Erzeuger selbst,
- Stipendiaten und Praktikanten, die von Zypern im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ausbildungsmaßnahmen entsandt worden sind.

Artikel 9

1. Um die in diesem Protokoll vorgesehenen Instrumente und Mittel optimal einsetzen und die in Artikel 3 festgesetzten Ziele verwirklichen zu können, erstellen die Gemeinschaft und Zypern einvernehmlich anhand der von Zypern gelieferten Informationen ein Richtprogramm, das beide Seiten bindet und das die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die vorrangigen Interventionsbereiche sowie die geplanten Aktionsprogramme unter Berücksichtigung der im zyprischen Entwicklungsplan genannten Prioritäten festlegt.

2. Das Richtprogramm kann einvernehmlich überprüft werden, um Änderungen in der Wirtschaftslage Zyperns oder in den im Entwicklungsplan festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

3. Die Gemeinschaft und Zypern führen einen Gedankenaustausch im Rahmen der geeigneten Gremien und unterziehen die Durchführung des Richtprogramms mindestens einmal während des Durchführungszeitraums dieses Protokolls, spätestens jedoch vor Ablauf des dritten Jahres nach seinem Inkrafttreten, einer Bewertung.

Artikel 10

1. In dem in Artikel 9 festgelegten Rahmen stellt der zyprische Staat oder stellen mit Zustimmung seiner Regierung die anderen in Artikel 8 genannten in Frage kommenden Begünstigten bei der Gemeinschaft die Finanzierungsanträge.

2. Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge gemeinsam mit den zuständigen zyprischen Behörden und mit den anderen Begünstigten nach Maßgabe der in Artikel 9 genannten Ziele und teilt ihnen mit, ob diesen Anträgen stattgegeben wird.

Artikel 11

1. Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei Zypern oder den anderen in Artikel 8 genannten Begünstigten.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß die Finanzhilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

2. Die Vorhaben und Aktionsprogramme werden geeigneten Bewertungen unterzogen; deren Ergebnisse werden beiden Partnern mitgeteilt, die einvernehmlich geeignete Maßnahmen ergreifen.

3. Bestimmte Verwaltungsmodalitäten für die finanziellen Hilfen, die die Gemeinschaft gewährt, werden in einem Briefwechsel oder einem Rahmenabkommen zwischen der Kommission und Zypern beim Abschluß dieses Protokolls geregelt.

Artikel 12

1. Die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen, die für eine Finanzierung in Betracht kommen, steht allen natürlichen und juristischen Personen, die in den Anwendungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen, sowie allen natürlichen und juristischen Personen Zyperns zu gleichen Bedingungen offen. Die juristischen Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder Zyperns gegründet worden sein müssen, müssen ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, oder in Zypern haben; haben sie nur ihren satzungsmäßigen Sitz in den genannten Gebieten oder in Zypern, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der genannten Gebiete oder Zyperns stehen.

2. Im Einvernehmen mit Zypern kann natürlichen und juristischen Personen aus Entwicklungsländern, die aufgrund globaler Kooperations- oder Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft verbunden sind, zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit von der Gemeinschaft von Fall zu Fall ausnahmsweise gestattet werden, sich an den in Absatz 1 genannten, von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen zu beteiligen. Im übrigen ist Absatz 1 auf die betreffenden natürlichen und juristischen Personen entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

Um die Beteiligung zyprischer Unternehmen an der Ausführung von Aufträgen zu begünstigen und um eine rasche und wirksame Durchführung der Vorhaben und Aktionen, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln finanziert werden, sicherzustellen, wird wie folgt verfahren:

a. Im Einvernehmen mit der Kommission kann Zypern ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Einreichung von Angeboten in die Wege leiten, wenn es sich um die Ausführung von Bauaufträgen handelt, die infolge ihres Umfangs hauptsächlich für zyprische Unternehmen in Frage kommen.

Die Durchführung dieses beschleunigten Verfahrens schließt nicht aus, daß eine internationale Ausschreibung eingeleitet werden kann, wenn die Art der durchzuführenden Arbeiten oder der Vorteil einer breiteren Beteiligung die Hinzuziehung der internationalen Konkurrenz gerechtfertigt erscheinen lassen.

b. Sofern die Dringlichkeit der Maßnahmen festgestellt wird oder die Art, der geringe Umfang oder die besonderen Merkmale bestimmter Bauarbeiten oder Lieferungen es rechtfertigen, kann Zypern im Einvernehmen mit der Kommission ausnahmsweise die Auftragsvergabe nach beschränkter Ausschreibung oder in direkter Absprache und die Ausführung in staatlicher Regie genehmigen.

Die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren können für Maßnahmen mit geschätzten Kosten von unter 3 Millionen ECU durchgeführt werden.

Artikel 14

1. Zypern wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Gemeinschaft finanzierten Vorhaben oder Maßnahmen vergeben bzw. geschlossen werden, eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigte Internationale Organisation.

2. Der Inhalt der Regelung nach Absatz 1 wird in einem Briefwechsel zwischen den Parteien festgelegt.

Artikel 15

Zypern trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Zinsen und alle anderen Beträge, die der Bank im Zusammenhang mit den nach Maßgabe dieses Protokolls vertraglich vereinbarten Maßnahmen geschuldet sind, von nationalen oder lokalen Steuern oder Abgaben befreit werden.

Artikel 16

Wird - gemäß Artikel 8 vorgesehen - mit Zustimmung der zyprischen Regierung ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem zyprischen Staat gewährt, so kann die Bank seine Gewährung von einer Bürgschaft des zyprischen Staates oder anderen ausreichenden Garantien abhängig machen.

Artikel 17

Während der gesamten Laufzeit der in Artikel 2 genannten Darlehen oder Maßnahmen zur Bildung von haftendem Kapital verpflichtet sich Zypern,

- a) den Begünstigten oder deren Bürgen die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für die Zinsen, die Provisionen und die Tilgung der Darlehen sowie der Beiträge zum haftenden Kapital, die für die Durchführung von Maßnahmen in seinem Hoheitsgebiet gewährt werden, erforderlich sind;
- b) der Bank die Devisen zur Verfügung zu stellen, die für die Übertragung sämtlicher bei ihr in Landeswährungen eingegangenen Beträge, die die Einkünfte und Nettoerlöse aus den finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft am Kapital der Unternehmen darstellen, erforderlich sind.

Artikel 18

Die Ergebnisse der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können vom Kooperationsrat geprüft werden. Dieser bestimmt gegebenenfalls die allgemeinen Leitlinien dieser Zusammenarbeit.

Artikel 19

Ein Jahr vor Ablauf dieses Protokolls prüfen die Vertragsparteien, welche Bestimmungen auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Zusammenarbeit für einen etwaigen weiteren Zeitraum vorgesehen werden könnten.

Artikel 20

Dieses Protokoll ist dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern als Anhang beigelegt.

Artikel 21

1. Dieses Protokoll bedarf der Genehmigung der Vertragsparteien gemäß ihren internen Vorschriften; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren.

2. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Notifizierungen nach Absatz 1 erfolgt sind.

Artikel 22

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FICHE FINANCIERE

Le Protocole prévoit l'octroi de 62 MECU d'aide communautaire pour la République de Chypre pour une période qui expire le 31 octobre 1993.

La répartition de cette aide à imputer sur la ligne budgétaire 964 ("dépenses obligatoires") à partir de 1989 est la suivante :

44 MECU de prêts de la BEI des ressources propres;

18 MECU de ressources budgétaires de la Communauté :

dont : - 5 MECU pour des capitaux à risques

- 13 MECU pour des aides non remboursables.

Le plan budgétaire envisagé est le suivant :

Année	Crédits d'engagement	Crédits de paiement
1989	-	-
1990	2.000.000	250.000
1991	3.000.000	1.000.000
1992	5.000.000	4.000.000
1993	5.000.000	5.000.000
1994 et au-delà	3.000.000	7.750.000

**AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT
UND BESCHÄFTIGUNG**

Das vorliegende Protokoll über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit der Republik Zypern hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigung.

KOM(89) 431 endg.

DOKUMENTE

DE

19 11

Katalognummer : CB-CO-89-443-DE-C

ISBN 92-77-53424-9

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg**